



Produktinformationsblatt

zur Unfallversicherung nach den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) (Arch Exclusive – Stand: 12.2008) und Ostfriesische Versicherungsbörse – Sonderbedingungen Exclusive Plus – 01.2012

Vorbemerkung

Mit diesem Druckstück zeigen wir Ihnen die Informationen auf, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Unfallversicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Zum genauen Inhalt der Versicherung beachten Sie bitte unbedingt die weiteren Versicherungsnehmer-Informationen und die Versicherungsbedingungen.

Welche Versicherungsbedingungen schlagen wir Ihnen vor?

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)
(Arch Exclusive – Stand: 12.2008)
Ostfriesische Versicherungsbörse – Sonderbedingungen Exclusive Plus – 01.2012

Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle, die Ihnen und/oder anderen in dem Versicherungsantrag aufgeführten versicherten Personen zustoßen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten grundsätzlich Unfälle im gesamten privaten und beruflichen Bereich (zum Beispiel auch Sport- und Verkehrsunfälle) als versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und rund um die Uhr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt zum Beispiel vor, wenn Sie und/oder eine andere im Antrag genannte versicherte Person sich verletzen, weil sie stolpern, ausrutschen, stürzen oder ähnliches oder wenn Sie und/oder eine andere im Antrag genannte Person von anderen verletzt werden. Keine Unfälle dagegen sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z.B. Rückenleiden, Schlaganfälle, Herzinfarkte). Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 der AUB 2008.

Gemäß den Sonderbedingungen Exclusive Plus – 01.2012 gelten als Unfälle auch durch Eigenbewegungen verursachte

- Verrenkungen von Gelenken an Gliedmaßen oder Wirbelsäule;
- Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln;
- Bauch- und Unterleibsbrüche.

Welche Leistungen erbringen wir?

Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, was heißt, dass wir Geldleistungen erbringen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht, da diese Gegenstand der Krankenversicherung sind (Ausnahme: Heilkosten bei Auslandsaufenthalten nach einem Unfall gemäß Ziffer 3.9 AUB 2008).

Wir erläutern Ihnen die Leistungen der Unfallversicherung nachfolgend beispielhaft an der besonders wichtigen Invaliditätsleistung.

Erleiden Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen (z.B. Verlust von Körperteilen, Lähmungen, Bewegungseinschränkungen), zahlen wir – je nach der mit uns getroffenen Vereinbarung - einen einmaligen Betrag als Invaliditätsleistung. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der unfallbedingten Beeinträchtigung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der AUB 2008. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten – z.B. die Versicherungssumme – entnehmen.

Werden auf die Invaliditätsleistungen Zahlungen angerechnet, die Sie von anderen Leistungsträgern wegen des erlittenen Unfalls erhalten?

Es werden keine Leistungen anderer Leistungsträger wegen des erlittenen Unfalls angerechnet. Die Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu von anderer Seite (z.B. einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, einer Krankenversicherung, einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer weiteren privaten Unfallversicherung) wegen des Unfalles geleisteten Zahlungen.

Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

Nicht versichert sind Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen, z.B. durch Drogenkonsum. Als mitversichert gelten jedoch Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit, beim Lenken von Motorfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter 1,1 Promille lag und Bewusstseinsstörungen infolge der bestimmungsgemäßen Einnahme ärztlich verordneter Medikamente. Ferner gelten Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall verursacht werden, als mitversichert (ohne die bereits durch den Herzinfarkt oder Schlaganfall bereits eingetretenen Gesundheitsschädigungen). Nicht versichert sind weiterhin Unfälle bei Teilnahme an Motorrennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Ausnahme: Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen gemäß Sonderbedingungen OVB – 03.2009) sowie Schäden an Bandscheiben. Infektionen und Vergiftungen sind mit Ausnahmen (z.B. Zeckenbiss) ebenfalls nicht mitversichert.

Sie müssen ferner mit Leistungskürzungen rechnen, wenn die Unfallfolgen durch Krankheiten oder Gebrechen verstärkt worden sind (siehe Ziffer 4 AUB 2008).

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Näheres sowie weitere Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte den oben genannten Versicherungsbedingungen.

Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung bzw. bis zum Vertragsabschluss? Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten?

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (siehe Ziffer 14 AUB 2008). Werden diese Obliegenheiten verletzt, kann das mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Je nach dem Grad des Verschuldens können wir von dem Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder unter Umständen auch eine rückwirkende Vertragsanpassung verlangen. Dadurch kann es zum vollständigen oder teilweisen Verlust Ihres Versicherungsschutzes kommen, so dass unsere Leistungspflicht in einem solchen Fall ganz oder teilweise entfällt. Einzelheiten dazu sowie weitere Obliegenheiten finden Sie in den oben genannten Versicherungsbedingungen.

Welche weiteren Obliegenheiten haben Sie und Ihre mitversicherten Personen während der Dauer des Vertrages? Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten?

Ihre Berufstätigkeit hat unmittelbaren Einfluss auf das Unfallrisiko, dem Sie ausgesetzt sind. Die Berufstätigkeit wird aus diesem Grunde bei der Bemessung des Versicherungsbeitrages und der Versicherungssummen berücksichtigt. Einen Berufswechsel müssen Sie uns deshalb so bald als

möglich anzeigen, um uns eine Anpassung des Vertrages zu ermöglichen. Anderenfalls können wir die Leistungen kürzen (siehe Ziffer 7 AUB 2008).

Welche Obliegenheiten haben Sie und Ihre mitversicherten Personen, wenn ein Versicherungsfall eintritt? Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten?

Nach einem Unfall haben Sie oder die versicherte Person so schnell wie möglich einen Arzt aufzusuchen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Ferner müssen Sie uns sofort über den Eintritt des Unfalles informieren. Todesfälle sind uns innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis zu melden. Wird den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so kann dieses zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen (siehe Ziffer 9 AUB 2008), so dass unsere Leistungspflicht in einem solchen Falle ganz oder teilweise entfällt.

Die Einzelheiten sowie weitere zu beachtende Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den oben genannten Versicherungsbedingungen.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen (siehe die Ziffern 11 und 12 AUB 2008). Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres von uns oder von Ihnen gekündigt wurde (siehe Ziffer 11 AUB 2008).

Welche Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages haben Sie?

Sie können den Vertrag bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ablauf schriftlich kündigen. In jedem darauffolgenden Jahr können Sie den Vertrag bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen.

Neben der Kündigung zum Ablauf besteht für Sie die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Sie gegen uns eine Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn zahlen und welche Folgen ergeben sich bei unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Beitrag einschl. Versicherungsteuer _____
Beitragsfälligkeit _____
Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____
Vertragslaufzeit _____

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung des Erstbeitrags beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Zahlung bei uns, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, sofern Sie nicht nachweisen können, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.